



# **Bürgerverein Ahlhorn e.V.**



## **SATZUNG DES BÜRGERVEREINS AHLHORN e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Ziel**

Der „Bürgerverein Ahlhorn e.V.“ ist eine Körperschaft mit Sitz in Ahlhorn (Gemeinde Großenkneten) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung Heimatpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der kommunalen und kulturellen Interessen Ahlhorns in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Großenkneten und anderen Stellen,
- die Mitwirkung bei der Ortsgestaltung und Verschönerung der Ortschaft Ahlhorn,
- die Integration neuer Mitbürgerinnen und Mitbürger in die Dorfgemeinschaft Ahlhorn.

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und gesellschaftlich neutral.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§ 4 Verbot der Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Auflösung und Aufhebung**

Über die Auflösung der Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine solche bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Johanniter-Unfallhilfe Ahlhorn, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



# Bürgerverein Ahlhorn e.V.



## § 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der Körperschaft können alle Einwohner und Freunde Ahlhorns werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder sollen den Bürgerverein bei der Verwirklichung seiner Aufgaben und Ziele unterstützen. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Kündigung mit Wirksamkeit zum Jahresende,
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, und zwar in Fällen, in denen ein Mitglied in grober Weise gegen die gemeinsamen Interessen verstößt oder mit den Beitragsleistungen für den Verein mehr als ein Jahr in Verzug ist.

Der Ausschluss wird 10 Tage nach Absendung des einschlägigen Beschlusses durch eingeschriebenen Brief wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

Falls das säumige Mitglied unbekannt verzogen ist, kann der Ausschluss auch unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Vorstand erfolgen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrags (auch nicht anteilig). Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können Anträge an die Körperschaft stellen und sind andererseits verpflichtet, Zweck und Aufgaben der Körperschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was den Körperschaftsinteressen schadet oder in der Öffentlichkeit Ehre und Ansehen der Körperschaft ernstlich zu beeinträchtigen vermag.

Jedes Mitglied ist zu allen Ehrenämtern wählbar.

## § 9 Beiträge

Die Körperschaft erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.



# Bürgerverein Ahlhorn e.V.



## § 10 Organe der Körperschaft

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der engere Vorstand der Körperschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Sie vertreten die Körperschaft in allen gerichtlichen sowie außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand der Körperschaft setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Ladung.

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand und die Ausschüsse haben jedes Quartal mindestens einmal zusammenzutreten. Es ist Aufgabe des Vorstandes, die Interessen und Geschäfte der Körperschaft ordnungsgemäß und wirtschaftlich gemäß § 1 zu führen, sowie die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

## § 12 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl muss auf Antrag geheim erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb eines Geschäftsjahres aus, so erfolgt eine Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen freigestellt.



# Bürgerverein Ahlhorn e.V.



## § 13 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr (I. Quartal) muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden,
- Kassenbericht,
- Aussprache über die Berichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahlen (wenn erforderlich),
- Verschiedenes

## §14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## §15 Kommunikationswege

Die schriftliche Kommunikation zwischen dem Verein und den Mitgliedern soll, sofern nicht zwingende Formvorschriften entgegenstehen, aus Kostengründen per E-Mail erfolgen.

## §16 Geschäftsjahr und Vereinsregister

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen (Registerblatt VR 190188).

Ahlhorn, 12. September 1989 mit Änderung

- vom 20. März 1990,
- vom 22. März 2011,
- vom 14. März 2017.

## Der Vorstand